

II-2303 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 21. März 1973 No. 165-NR/23

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. KOREN, Dr. GRUBER, Dr. HAIDER, GRAF und Genossen
an den Präsidenten des Nationalrates
betreffend die Wahrung der Rechte des Nationalrates

Es ist den unterfertigten Abgeordneten bekannt, daß der Bundespräsident Sie, Herr Präsident, in Ihrer Eigenschaft als Präsident des Nationalrates zu einer Aussprache im Zusammenhang mit der Frage der Erstellung eines Dreievorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes geladen hat. Zu diesem Zeitpunkt bestanden hinsichtlich der Frage, ob nach der Ablehnung durch Dr. Lottheissen ein neuer Dreievorschlag durch das Parlament zu erstatten sei, einander entgegengesetzte Rechtsmeinungen. Es wäre daher zweifellos sinnvoll gewesen, dieses Problem gemäß § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Nationalrates in einer Präsidialkonferenz zu erörtern. Gemäß § 7 Abs. 6 der GO des NR sind Sie, Herr Präsident, der Vertreter des Nationalrates in allen Beziehungen nach außen. Dies wird im § 88 der GO noch einmal bekräftigt. Nachdem der Bundespräsident Sie in Ihrer Eigenschaft als Präsident des Nationalrates zur erwähnten Aussprache geladen hat, hat der Nationalrat ein Recht darauf, von seinem obersten Vertreter nach außen zu erfahren, was ihn bewogen hat zu erklären, es sei kein neuer Dreievorschlag des Nationalrates zu erstatten.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Präsidenten

des Nationalrates gemäß § 69 folgende

An f r a g e :

- 1) Warum haben Sie sich vor der erwähnten Aussprache beim Herrn Bundespräsidenten, zu der Sie in Ihrer Eigenschaft als Präsident des Nationalrates geladen waren, nicht von der Präsidialkonferenz beraten lassen, wie es § 14 Abs. 1 der GO vorsieht?
- 2) Wurde Ihnen bei dieser Aussprache außer der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zur Frage der Erstellung eines neuen Dreievorschlages auch die Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes zur Kenntnis gebracht?
- 3) Wenn ja,
wie lautet der volle Wortlaut der Ihnen zur Kenntnis gebrachten Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes?
Wenn nein,
sind Sie bereit, an den Herrn Bundespräsidenten mit dem Ersuchen heranzutreten, die dem Bundespräsidenten vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes schriftlich niedergelegte Rechtsmeinung den Abgeordneten im vollen Wortlaut zur Kenntnis zu bringen, da es sich doch auf Grund des Vorschlagsrechtes des Nationalrates für die Besetzung dieses Postens beim Verfassungsgerichtshof zweifellos um eine für die Volksvertretung sehr entscheidende Frage handelt?
- 4) Worauf gründeten Sie Ihre Meinung, es sei kein neuer Dreievorschlag notwendig?
- 5) Sind Sie der Meinung, daß Sie durch diese Stellungnahme die Rechte des Nationalrates (§ 7 Abs. 1 der GO) voll gewahrt haben?